

Feuerwehrsatzung der Stadt Lörrach in der Fassung vom 21.03.2024

Der Gemeinderat der Stadt Lörrach hat am 21.03.2024 aufgrund der §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 6 Abs. 1 Satz 2 und 3, 7 Abs. 1 Satz 1, 10 Abs. 3, 18 des Feuerwegesetzes Baden-Württemberg (FwG) folgende Satzung beschlossen

§ 1

Name und Gliederung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr Lörrach, in dieser Satzung „Feuerwehr“ genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Lörrach ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
 1. den Einsatzabteilungen des Ehrenamts:
Lörrach-Stadt, Lörrach-Brombach, Lörrach-Haagen und Lörrach-Hauingen
 2. der Einsatzabteilung des Hauptamts
 3. dem Kameradschaftskreis ehemaliger aktiver Angehöriger der Feuerwehr
(Altersabteilungen)
 4. der Jugendfeuerwehr

Durch den Feuerwehrkommandanten können Sondereinheiten für spezielle Einsatzaufgaben eingesetzt werden. Derzeit bestehen diese zur Absturzsicherung (ASG); Information und Kommunikation (IuK), Führungsgruppe (FüGr) und Gefahrgutgruppe.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat nach § 2 Abs.1 FwG
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist in durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder

unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Der/die Oberbürgermeister/in kann die Feuerwehr nach § 2 Abs. 2 FwG beauftragen
1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Sachwerte und
 2. Mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilungen der Feuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige nach §11 FwG aufgenommen werden,
1. welche das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 6. keine Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
 7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang (nach VwV Feuerwehrausbildung BW - TrM Teil I) teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann verkürzt werden, wenn Angehörige aus der Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört hat.
- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des

ehrenamtlichen Feuerwehr-dienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich über den Abteilungskommandanten an den Feuerwehrkommandanten zu richten. Die Bewerber sollen nicht ehrenamtlich in einer anderen Hilfsorganisation tätig sein. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist vorab zu hören.
- (5) Neu aufgenommene Angehörige der Feuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Oberbürgermeister/in schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Feuerwehr endet nach § 13 Abs. 1 FwG, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige
 1. die Probezeit nicht besteht,
 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
 3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
 5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 6. infolge Richterspruch nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 7. Maßregelungen der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
 8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Oberbürgermeister/in aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
 1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in den Kameradschaftskreis ehemaliger aktiver Angehöriger der Feuerwehr (Altersabteilung) überwechseln möchte,
 2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
 3. er seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt oder
 4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummer 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungs-kommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (4) Ein ehrenamtliche tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- (5) Der Gemeinderat der Stadt Lörrach kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
 1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst
 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten
 3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
 4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher zuhören. Der/die Oberbürgermeister/in hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

- (6) Angehörige der Feuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

Zur Verfügung gestellte Dienstkleidung, Alarmmeldeempfänger und weitere Ausrüstungsgegenstände sind vom ausscheidenden Angehörigen der Feuerwehr zurück zu geben.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr haben das Recht, die ehrenamtlichen Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Außerdem haben Sie das Recht, ihren jeweiligen (ehrenamtlichen) Abteilungskommandanten und dessen Stellvertreter, ihren Löschzugführer und die Mitglieder des Abteilungsausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr eine Entschädigung.

- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind nach § 14 Abs. 1 FwG verpflichtet,
1. am Dienst und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen Sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (6) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Abteilungskommandanten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr auf Antrag vom Feuerwehr-kommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehr-kommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.
- (8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufs- oder Werksfeuerwehr, bzw. feuerwehrtechnischer Angestellter der Stadt Lörrach, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
- (9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, hierzu zählt auch ein entsprechender Verstoß

gegen die Regelungen im Umgang mit SocialMedia, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR ahnden.

Der/die Oberbürgermeister/in kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderates der Stadt Lörrach auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

§ 6

Kameradschaftskreis ehemaliger aktiver Angehöriger der Feuerwehr (Altersabteilung)

- (1) In die Altersabteilung wird übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag langjährige Angehörige der Feuerwehr, welche mindestens 15 Jahre Einsatzdienst geleistet haben, aus der Einsatzabteilung des Ehrenamts in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1). Ausnahmen hiervon können die Abteilungsausschüsse der Einsatzabteilungen im Einzelfall beschließen. Gleiches gilt für Angehörige der Einsatzabteilung des Hauptamts, wenn diese aus dem Dienst ausscheiden.
- (3) Die Angehörigen der Altersabteilungen Lörrach-Stadt, Lörrach-Brombach, Lörrach-Haagen und Lörrach-Hauingen bestimmen aus Ihren Reihen einen Leiter der Altersabteilung und seinen Stellvertreter.
- (4) Der Leiter der Altersabteilung (Altersobmann) vertritt die Interessen der Angehörigen der Altersabteilung gegenüber dem Abteilungskommando.
- (5) Die Angehörigen der Altersabteilungen, welche die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7

Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Lörrach“. Sie besteht aus den Jugendgruppen bei den Einsatzabteilungen Lörrach-Stadt, Lörrach-Brombach, Lörrach-Haagen und Lörrach-Hauingen.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn Sie

1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
5. keine Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss. Die entsprechenden Abteilungsausschüsse der Einsatzabteilung sind zuvor zu hören.

Mit Vollendung des 17. Lebensjahres können Angehörige der Jugendfeuerwehr als Anwärter mit der Ausbildung für den aktiven Dienst beginnen. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres und abgeschlossener TrM 1 (Grundausbildung) wird der Anwärter in den Einsatzdienst einer Einsatzabteilung des Ehrenamts übernommen.

- (3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
1. er in eine Einsatzabteilung des Ehrenamts (auch als Anwärter) übernommen wird,
 2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
 6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr, nach Anhörung des Abteilungsausschusses, aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Jugendfeuerwehrangehörige, die ihren ständigen Wohnsitz in der Stadt aufgeben, haben dies innerhalb einer Woche dem Jugendgruppenleiter schriftlich anzuzeigen und die ihnen überlassenen Ausrüstungsgegenstände zurückzugeben.
- (5) Der Angehörige der Jugendfeuerwehr hat das Recht und die Pflicht, an den Veranstaltungen und Übungen der Jugendfeuerwehr regelmäßig aktiv teilzunehmen. Er ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen des Feuerwehrkommandanten, dessen Stellvertretern, des Abteilungskommandanten, des Jugendfeuerwehrwarts und dessen Stellvertretern, sowie der anderen in der Jugendfeuerwehr eingesetzten Führungskräften der Feuerwehr Folge zu leisten und sich kameradschaftlich zu verhalten.

- (6) Jugendgruppenleiter und deren Stellvertreter werden durch die jeweiligen Abteilungsausschüsse der Einsatzabteilungen des Ehrenamts bestimmt. Diese können auch weitere Betreuer in den Jugendgruppen berufen.

Sie müssen einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören und sollten den Lehrgang Jugendgruppenleiter besucht haben. In regelmäßigen Abständen sind die Jugendgruppenleiter und Betreuer in der Jugendarbeit verpflichtet, dem Feuerwehrkommandanten, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

- (7) Der Leiter der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart) und seine Stellvertreter werden von den Jugendgruppenleitern der vier Einsatzabteilungen und weitere Wahlberechtigte aus der Jugendfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Für die Durchführung der Wahlen gilt § 19 Abs. 2 und 4 entsprechend. Für die weiteren Wahlberechtigten aus der Jugendfeuerwehr gilt folgende Regelung: je angefangene 10 Angehörige in der Jugendgruppe einer Einsatzabteilung ein Stimmberechtigter.

Der Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter müssen einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören, sollten bei ihrer ersten Wahl nicht älter als 40 Jahre sein und den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart nach den Richtlinien des Landes Baden-Württemberg besucht haben.

Die Wahlen finden innerhalb der jährlich stattfindenden Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr statt. Vor Ihrer Wahl ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

Der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat der Stadt Lörrach, nach Anhörung durch den Feuerwehrausschuss, abberufen werden.

- (8) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung des Dienstbetriebes in der Jugendfeuerwehr verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird von seinen Stellvertretern unterstützt und von ihnen in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten. Die Stellvertreter werden in der Reihenfolge erster und zweiter Stellvertreter bestimmt.

- (9) Der Stadtjugendsprecher und sein Stellvertreter werden durch die Angehörigen der Jugendfeuerwehr, auf die Dauer von einem Jahr, in der jährlich stattfindenden Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr gewählt. Als Kandidat können sich Mitglieder der Jugendgruppen Lörrach, Brombach, Haagen und Hauingen, welche das Mindestalter von 15 Jahren erreicht und mindestens 2 Jahre Zugehörigkeit in der Jugendfeuerwehr mitbringen, aufstellen lassen.

Für die Durchführung der Wahl gelten die Regelungen des § 19 Wahlen entsprechend.

- (10) Der Schriftführer wird durch das gewählte Gremium der Jugendfeuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren und mit Zustimmung des Feuerwehrkommandanten bestimmt.

- (11) Die Möglichkeit der Bildung von Sondervermögen für die Kameradschaftspflege „Kameradschaftskassen“ besteht auch für die Jugendfeuerwehr. Der erste Stellvertretende Stadtjugendwart übernimmt in seiner Funktion auch die Kassenführung. Ein zweiter Stellvertreter ist zugleich Stellvertretender Kassenführer.

Die Kassenprüfer werden an der Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr im jährlichen Wechsel aus zwei Jugendgruppen gewählt.

§ 8 Ehrenmitglieder der Feuerwehr

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, zum Ehrenmitglied und
2. bewährte Feuerwehrkommandanten und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit zum Ehrenkommandanten und Ehrenabteilungskommandanten ernennen.
3. Angehörige der Einsatzabteilungen, welche 50 Jahre Dienst für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lörrach erbracht haben, werden bei Ihrer Beendigung des Einsatzdiensts und Übertritt in die Altersabteilung zu Ehrenmitgliedern ernannt.

§ 9 Ehrung verdienter Angehöriger der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr kann auf Beschluss des jeweiligen Abteilungsausschusses Angehörige einer Einsatzabteilung nach 20jähriger Zugehörigkeit mit der silbernen Ehrennadel der Stadt Lörrach auszeichnen. Die silberne Ehrennadel kann in begründeten Fällen auch an Personen verliehen werden, die sich um die Feuerwehrabteilungen besonders verdient gemacht haben.

Die Verleihung der silbernen Ehrennadel erfolgt im Rahmen der jährlich stattfindenden Abteilungsversammlungen.

- (2) Die goldene Ehrennadel der Stadt Lörrach wird vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss für 30jährige Zugehörigkeit zu einer Einsatzabteilung oder an solche Angehörige der Feuerwehr verliehen, die sich um die Belange der Feuerwehr besonders verdient gemacht haben. In Ausnahmefällen kann die goldene Ehrennadel auch an Nichtangehörige der Feuerwehr Lörrach verliehen werden, wenn diese sich in ganz hervorragender Weise um die Feuerwehr verdient gemacht haben.

Die Verleihung der goldenen Ehrennadel erfolgt im Rahmen der Hauptversammlung der Feuerwehr oder bei besonderen Anlässen, wie z.B. Jubiläen.

- (3) Über die Verleihung der Ehrennadeln ist ein Register zu führen.
- (4) Die Ehrungen nimmt der/die Oberbürgermeister/in bzw. der/die Bürgermeister/in zusammen mit dem Feuerwehrkommandanten oder dessen Stellvertretern vor.

§ 10 Ausstattung

- (1) Die Feuerwehr wird mit den für den Einsatz sowie die Aus- und Fortbildung notwendigen Feuerwehreinrichtungen und Ausrüstungsgegenständen ausgestattet. Die beschafften Gegenstände sind pfleglichst zu behandeln. Über die Gegenstände wird ein nach Abteilungen aufgegliedertes Inventarverzeichnis geführt. Anträge auf Neubeschaffung, Verbesserung und Vervollständigung der Feuerwehreinrichtungen und der Ausrüstung sind vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit den Abteilungsausschüssen und dem Feuerwehrausschuss an den/die Oberbürgermeister/in zu richten. Alle Beschaffungen werden durch die jeweils zuständigen Organe der Stadt durchgeführt.
- (2) Beschädigte oder abhanden gekommene Ausrüstungsgegenstände sind vom Angehörigen der Feuerwehr zu ersetzen, wenn sie grobfahrlässig oder vorsätzlich beschädigt oder abhandengekommen sind.

§ 11 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. der Feuerwehrkommandant (Leiter der Feuerwehr),
2. der Abteilungskommandant (Leiter einer Einsatzabteilung),
3. der Stadtjugendfeuerwehrwart,
4. der Feuerwehrausschuss,
5. die Ausschüsse der Einsatzabteilungen (Abteilungsausschüsse),
6. die Hauptversammlung,
7. die Abteilungsversammlungen und
8. die Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr

§12 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandanten und Stellvertreter

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der hauptamtliche Feuerwehrkommandant.

Er wird nach Anhörung des Feuerwehrausschusses durch den Gemeinderat bestellt. Zum hauptamtlichen Feuerwehrkommandanten sollen nur aktive

Feuerwehr-angehörige bestellt werden, die über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und den jeweils einschlägigen Bestimmungen über die Bestellung der Leiter einer Gemeindefeuerwehr und ihrer Gliederungen entsprechen; bei Bewerbern aus den Reihen der Feuerwehr Lörrach soll diesen, bei gleicher Eignung, der Vorzug gegeben werden.

(2) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch das Feuerwehrgesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Oberbürgermeister/in mitzuteilen,
2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr und
4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstung und -einrichtungen zu sorgen
(§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG)
5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Jugendfeuerwehr, des Schriftführers, der Kassen-verwalter und des Pressewartes zu überwachen,
7. die Tätigkeiten der Feuerwehrbeamten und feuerwehrtechnischen Angestellten zu überwachen,
8. über die Tätigkeit der Feuerwehr die erforderlichen Aufzeichnungen und Berichte zu veranlassen,
9. an Dienstbesprechungen teilzunehmen und dem/ der Oberbürgermeister/in darüber zu berichten,
10. die Feuerwehrgeräte und Feuerlöschanlagen sowie die Löschwasseranlagen nach § 3 FwG zu überwachen und Anstände dem/der Oberbürgermeister/in mitzuteilen,
11. die Beschlüsse des Feuerwehrausschusses nach außen zu vertreten.

Der Feuerwehrkommandant hat den Oberbürgermeister/in und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden. Die Gemeinde hat in bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.

(3) Der Feuerwehrkommandant hat einen ehrenamtlichen ersten und einen hauptamtlichen zweiten Stellvertreter.

Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

1) ehrenamtlicher Stellvertreter

Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten wird in der Hauptversammlung durch die Angehörigen der ehrenamtlichen Einsatz-abteilungen der Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt.

Gewählt werden kann nur, wer

1. einer Einsatzabteilung des Ehrenamts angehört,
2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
3. die nach Verwaltungsvorschriften (VwV) des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

Der/die Oberbürgermeister/in, sowie alle Feuerwehrangehörigen können Wahlvorschläge, bis eine Woche vor der Hauptversammlung an der die Wahlen stattfinden, schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einreichen. Dieser hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach §12 Abschnitt 3, 1) vorliegen.

Der ehrenamtliche Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten wird nach seiner Wahl und Zustimmung durch den Gemeinderat der Stadt Lörrach vom Oberbürgermeister/in bestellt.

Er hat sein Amt nach Ablauf der Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagen der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der/die Oberbürgermeister/in den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Stellvertretenden Feuerwehrkommandanten (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Satz 3.

2) hauptamtlicher Stellvertreter

Die Funktion des hauptamtlichen zweiten Stellvertreters ist mit der Funktion des ersten stellvertretenden Leiters der Feuerwache zu kombinieren.

Vor seiner Bestellung, und nach Ablauf von 6 Monaten nach Einstellung als stellvertretender Leiter der Feuerwache, ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

Der ehrenamtliche Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten können vom Gemeinderat der Stadt Lörrach nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

- (4) Der Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter sind berechtigt, an allen Abteilungsversammlungen und den Abteilungsausschusssitzungen teilzunehmen. Sie sind über die Termine der Abteilungsversammlungen und Abteilungsausschuss-sitzungen frühzeitig zu informieren.
- (5) Die ehrenamtlichen Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Feuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die Abteilungskommandanten gilt im Übrigen der Abs. II, Buchstaben c-f entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Buchstaben j. Für die stellvertretenden Abteilungskommandanten gilt dies entsprechend.
- (6) Auch die ehrenamtlichen Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter werden nach ihrer Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat der Stadt Lörrach vom Oberbürgermeister/in bestellt.

§ 13 Unterführer

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
 1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
 2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften (VwV) des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden bei den Einsatzabteilungen des Ehrenamts durch den Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung jederzeit nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.
- (4) Bei den Einsatzabteilungen des Ehrenamtes, welche in mehrere Züge gegliedert sind, wählen die Angehörigen eines Zuges aus Ihrer Mitte einen

amtierenden Löschzugführer. Dieser muss den Anforderungen des Abs. 1 entsprechen und zuvor nach Abs. 2 bestellt sein, § 17 Abs. 4

§ 14

Schriftführer, Kassenverwalter, Pressesprecher, ehrenamtliche Gerätewarte

- (1) Der Schriftführer, der Kassenverwalter und der Pressesprecher werden vom Feuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der ehrenamtliche Gerätewart in den Einsatzabteilungen des Ehrenamtes wird vom Feuerwehr-kommandanten nach Anhörung des betreffenden Abteilungsausschusses im Einvernehmen eingesetzt und abberufen.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse der Feuerwehr zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Es ist möglich, den Kassenverwalter durch einen Mitarbeiter des Hauptamts bzw. der Verwaltung zu besetzen. Hierüber entscheidet der Feuerwehrausschuss.

§ 20 Abs. 5 zur Kassenprüfung gilt entsprechend.

- (4) Der ehrenamtliche Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Hierbei wird er durch die Einsatzabteilung des Hauptamts unterstützt. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.
- (5) Der Pressesprecher und die Mitglieder des SocialMedia Team haben in Abstimmung mit dem Feuerwehrkommandanten die Öffentlichkeit über die Belange der Feuerwehr zu informieren.
- (6) Diese Regelungen gelten sinngemäß auch für die Einsatzabteilungen und Ihre Abteilungsausschüsse.

§ 15

Feuerwehrbeamte, feuerwehrtechnische Angestellte

- (1) Die Einsatzabteilung Hauptamt ist ein Teil des Fachbereich Bürgerservice und Öffentliche Sicherheit der Stadtverwaltung Lörrach und wird vom Feuerwehrkommandanten als Leiter der Feuerwehr geleitet.
- (2) Der Leiter der Feuerwache hat einen ersten und einen zweiten Stellvertreter.

Diese werden nach Anhörung des Feuerwehrausschusses bestellt. Beim ersten Stellvertreter bedarf es, aufgrund der möglichen Funktion als zweiten Stellvertretenden Feuerwehrkommandanten zusätzlich der Anhörung durch den Gemeinderat.

Zu Stellvertretenden Leitern der Feuerwache sollen nur aktive Feuerwehrangehörige bestellt werden, die über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und den jeweils einschlägigen Bestimmungen über die Bestellung der Leiter einer Gemeindefeuerwehr und ihrer Gliederungen entsprechen. Bei Bewerbern aus den Reihen der Feuerwehr Lörrach soll diesen, bei gleicher Eignung, der Vorzug gegeben werden.

- (3) Der Dienstablauf und die Organisation der Einsatzabteilung Hauptamt regelt die aktuell gültige Wachenordnung.

§ 16 Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzenden und den stimmberechtigten Mitgliedern,

1. Dem ersten stellvertretenden Feuerwehrkommandanten als stellvertretenden Vorsitzenden,
2. den Abteilungskommandanten der Einsatzabteilungen Lörrach-Stadt, Lörrach-Brombach, Lörrach-Haagen und Lörrach-Hauingen,
3. dem ersten Stellvertretenden Leiter der Feuerwache als Vertreter der Einsatzabteilung Hauptamt,
4. 9 gewählte Mitglieder der Einsatzabteilung Lörrach-Stadt,
5. 3 gewählte Mitglieder der Einsatzabteilung Lörrach-Brombach,
6. 2 gewählte Mitglieder der Einsatzabteilung Lörrach-Haagen,
7. 2 gewählte Mitglieder der Einsatzabteilung Lörrach-Hauingen.

Die gewählten Mitglieder der Einsatzabteilungen (d-g) werden in den jeweiligen Abteilungsversammlungen auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und durch die Hauptversammlung bestätigt. Bei Abteilungswechsel eines gewählten Mitglieds der Einsatzabteilung (d-g) ist insoweit Neuwahl erforderlich. Nach Ablauf der fünfjährigen Amtszeit führt der bisherige Ausschuss die Geschäfte kommissarisch weiter, solange ein neuer Ausschuss noch nicht gewählt oder die Wahl angefochten ist.

- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als beratende Mitglieder außerdem an

1. der Jugendfeuerwehrwart,
2. der Schriftführer,
3. der Kassenverwalter
4. der Pressesprecher
5. ein Vertreter der Altersmannschaft

6. die Vertreter der Sondereinheiten (Gefahrgut, Absturzsicherung, Führungsgruppe und IuK)
7. der Sachgebietsleiter Ausbildung,

soweit diese nicht gemäß Abs. 1 stimmberechtigte Mitglieder des Feuerwehrausschusses sind.

- (3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern und dem Schriftführer spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Feuerwehrkommandant.
- (5) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt. Sie ist dem/der Oberbürgermeister/in sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- (6) Der Feuerwehrkommandant kann in Einzelfällen Dritte als Sachverständige oder aufgrund ihrer Sachkunde zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Der /die Oberbürgermeister/in hat das Recht jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen oder sich durch Beauftragte vertreten zu lassen.

§ 17

Abteilungsausschüsse, Abteilungsversammlungen

- (1) Bei den Einsatzabteilungen des Ehrenamts werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten als Vorsitzendem und bei den Abteilungen Lörrach-Stadt und Lörrach-Brombach,
 1. dem stellvertretenden Abteilungskommandanten,
 2. je zwei Vertretern der Löschzüge (Löschzugführer und Mannschaftsvertreter),
 3. dem Jugendgruppenleiter,
 4. dem Schriftführer und
 5. dem Kassenverwalter.

bzw. bei den Abteilungen Lörrach-Haagen und Lörrach-Hauingen,

 1. dem stellvertretenden Abteilungskommandanten,
 2. drei Angehörigen der Einsatzabteilung (Mannschaftsvertreter)
 3. dem Jugendgruppenleiter,

4. dem Schriftführer und
5. dem Kassenverwalter.

Die gewählten Mitglieder der Einsatzabteilungen **b.** werden in den jeweiligen Abteilungsversammlungen auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl in die Ausschüsse gewählt.

- (2) Den Abteilungsausschüssen können bei Bedarf als beratende Mitglieder außerdem angehören,
 1. die Ehrenabteilungskommandanten,
 2. ein Vertreter der Altersabteilungen,
 3. die ehrenamtlichen Gerätewarte,
 4. die Ortsvorsteher/in der Ortsteile Lörrach-Brombach, Lörrach-Haagen und Lörrach-Hauingen.
 5. die Führungskräfte der Abteilung
- (3) Für die Wahl und Geschäftsordnung der Abteilungsausschüsse gilt § 16 entsprechend.
- (4) Die Löschzüge wählen ihre Löschzugführer auf die Dauer von fünf Jahren. § 13 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 18

Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet in der Regel jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Feuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Bei der Hauptversammlung sollen der Feuerwehrkommandant und der Stadtjugendfeuerwehrwart einen Tätigkeitsbericht über die letzte Berichtsperiode erstatten. Des Weiteren können Beförderungen, Ehrungen und Verabschiedungen im Rahmen der Hauptversammlung vorgenommen werden.
- (2) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandant einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem/der Oberbürgermeister/in 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 4 Buchstabe b. in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit ist nach Ablauf einer Woche eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der

anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr, beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

- (4) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister/in nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
1. die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
 2. die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Feuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 4 Buchstabe b. durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchgeführten Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 4 Buchstabe b. nicht möglich. Für sie gilt § 19 Absatz 6.

- (5) Die Abteilungsversammlungen finden nach Bedarf, in der Regel jährlich, statt. Sie werden vom Abteilungskommandanten einberufen und geleitet. Die Abteilungsversammlung wählt den Abteilungskommandanten und dessen Stellvertreter, sowie die stimmberechtigten Mitglieder des Abteilungsausschusses und des Feuerwehrausschusses. § 18 Abs.1 bis 4 I - IV gilt für die Abteilungsversammlungen entsprechend, soweit hier nichts Abweichendes festgelegt ist.

§ 19 Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung von den Angehörigen der Feuerwehr durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 6 leitet und organisiert der/die Oberbürgermeister/in oder eine von ihm/ihr beauftragte Person, unter

Mitwirkung der Angehörigen der Feuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person kann ein Angehöriger der Feuerwehr sein.

- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 6 Buchstabe c. werden ohne Stimmzettel durchgeführt.
- (3) Bei der Wahl der stellvertretenden Feuerwehrkommandanten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten muss.

- (4) Die Wahl der Mitglieder aus den Einsatzabteilungen des Ehrenamts im Feuerwehrausschuss wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erzielt hat.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl der stellvertretenden Feuerwehrkommandanten, der Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem/der Oberbürgermeister/in zur Vorlage an den Gemeinderat der Stadt Lörrach zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

Kommt binnen eines Monats die Wahl der stellvertretenden Feuerwehrkommandanten, Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem/der Oberbürgermeister/in ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

- (6) Sofern die Hauptversammlung nach § 18 Absatz 4 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der/die Oberbürgermeister/in nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

- a. die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
- b. zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
- c. zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.

(7) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen des Ehrenamts gelten die Absätze II bis VI sinngemäß.

§ 20

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskassen)

(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus

1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des/der Oberbürgermeister/in einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des/der Oberbürgermeister/in. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder einem festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant bzw. vertritt bei der Ausführung des Wirtschaftsplans den/die Oberbürgermeister/in.

(5) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung bzw. von der Abteilungsversammlung auf fünf Jahre bestellt werden zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem/der Oberbürgermeister/in vorzulegen.

- (6) Der Kassenverwalter wird vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Er hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von € 100,-- in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (7) Für die Einsatzabteilungen des Ehrenamts, die Jugendfeuerwehr und die Alters-abteilungen werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatz 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschuss und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung

§ 21 Versicherungen

Die Angehörigen der Feuerwehr einschließlich der Jugendfeuerwehr und ihre eventuellen Hilfsmannschaften müssen im Dienst neben der gesetzlichen Unfallversicherung durch die Stadt Lörrach zusätzlich gegen Unfall, Diebstahl und Haftpflicht für eigenen und fremden Schaden und für ihre im Dienst benützten eigenen und fremden Fahrzeuge versichert sein, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

§ 22 Satzungsänderung

Vor Änderung dieser Satzung ist der Feuerwehrausschuss und die Abteilungsausschüsse der Feuerwehr zu hören.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 21.03.2024 in Kraft. Die Feuerwehrsatzung vom 18.03.2016 tritt damit außer Kraft.

Lörrach, den 21.03.2024

Bürgermeisteramt Lörrach

gez. Jörg Lutz
Oberbürgermeister